

**Was wünschen sich Eltern – Was können Schulärzte leisten?**  
*Austausch – Vernetzung - Dialog*

# „Das Schularztwesen in Österreich“

**Dr. Gudrun Weber**  
Ärztin für Allgemeinmedizin  
Schulärztin  
Schulärztereferentin der ÖÄK

# Schulärztliche Tätigkeit

- Jährliche Untersuchung, Einstiegsuntersuchung
- Untersuchung und Beratung vor Schulveranstaltungen
- Einzelgespräche, Beratungsgespräche
- Projektmitarbeit
- Erste Hilfe
- Hygiene
- Gutachten



## Vorteile

- Erstkontakt vieler Jugendlicher mit einer Ärztin/einem Arzt **OHNE** Eltern
- Vertraulichkeit in der Schule
- Kenntnis der Situation in der Schule
- Begleitung über mehrere Jahre
- Neutrale Position
- Vermittlung zwischen Eltern, SchülerInnen und LehrerInnen möglich

## Nachteile

- Keine Behandlungsmöglichkeit außer Notfälle
- Nicht die/der Ärztin/Arzt des Vertrauens für viele Eltern, da nicht bekannt
- Vielerorts auch mangelnde Kommunikation
- Unterschiede in den Dienstverträgen (Länder, Schultypen usw.)
- Daher unterschiedliche Anwesenheiten und Möglichkeiten, Dienstzimmer!

# Kommunikation

- Direktionen
- LehrerInnen, speziell auch Nachmittags-betreuung
- Eltern
- Konferenzen
- Begrüßung der Ersten Klassen
- Elternabende
- Homepage
- Sprechstunden, e-mail

# Schnittstellen

- Institutionen
- Behörden
- Ambulanzen
- Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte
- Elternvereine
- Innerschulische Netzwerke

# Netzwerke in der Schule

- PsychagogInnen
- MediatorInnen
- BeratungslehrerInnen
- Erste Hilfe Beauftragte
- Sicherheitsbeauftragte
- Schulwarte/Schulwartinnen
- IntegrationslehrerInnen

# Schulgemeinschaftsausschuss

- Beratungstätigkeit in Gesundheitsfragen
- Schulbuffet
- Sportveranstaltungen
- Gesundheitstage
- Impfkaktionen
- Kästen für Schulsachen
- Fahrradständer, Scooter usw.



# Institutionen

- Suchtpräventionsstellen, § 13 Untersuchungen
- Schulpsychologie
- Krankenhäuser
- Ambulanzen
- Selbsthilfegruppen
- Dachverband der Elternvereine

## § 13 SMG

**§ 13.** (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß ein Schüler Suchtgift missbraucht, so hat ihn der Leiter der Schule einer schulärztlichen Untersuchung zuzuführen. Der schulpyschologische Dienst ist erforderlichenfalls beizuziehen. Ergibt die Untersuchung, daß eine gesundheitsbezogene Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 notwendig ist und ist diese nicht sichergestellt, oder wird vom Schüler, den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten die schulärztliche Untersuchung oder die Konsultierung des schulpyschologischen Dienstes verweigert, so hat der Leiter der Schule anstelle einer Strafanzeige davon die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu verständigen. Schulen im Sinne dieser Bestimmungen sind die öffentlichen und privaten Schulen gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, die öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie alle anderen Privatschulen.

(2) Ergibt

1. die Stellungsuntersuchung bei Wehrpflichtigen oder
2. eine allfällige ärztliche Untersuchung von Frauen bei der Annahme einer freiwilligen Meldung zum Ausbildungsdienst oder
3. eine militärärztliche Untersuchung bei Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, Grund zur Annahme eines Suchtgiftmissbrauchs, so hat die Stellungskommission oder das Heeresgebührenamt oder der Kommandant der militärischen Dienststelle, bei der der Soldat Wehrdienst leistet, an Stelle einer Strafanzeige diesen Umstand der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde mitzuteilen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde hat in den vorstehend bezeichneten Fällen nach § 12 vorzugehen.

# Behörden

- Jugendämter
- Landesschulrat
- Ministerien
- Polizei
- Gesundheitsämter
- Bezirksverwaltungsbehörde

## Niedergelassene ÄrztInnen

- AllgemeinärztInnen
- FachärztInnen, speziell Kinder- und JugendärztInnen, OrthopädInnen, AugenärztInnen, ÄrztInnen für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, ÄrztInnen für Haut- und Geschlechtskrankheiten usw.
- ZahnärztInnen und KieferorthopädInnen
- PsychiaterInnen
- PsychologInnen

# Beispiele

- Chronische Erkrankungen
- Akute Ereignisse z.B. Unfälle, Operationen, Todesfälle in der Familie, Misshandlungen u. dgl.
- Schulangst
- Turnverweigerung
- Schulveranstaltungen
- Integration, Inklusion

## Konkrete Beispiele

- Anorexia nervosa oder Bulimie
- oft erste Hinweise in der Schule
- Missbrauch
- Angststörungen
- Hörstörungen
- Sehstörungen
- Orthopädische Probleme

# Pubertätsprobleme

- Aufklärung
- Wachstum
- Entwicklungsstörungen
- Verhaltensstörungen
- Schulschwänzen
- Schulabbrecher
- Oft medizinischer Hintergrund



## „Hausarzt/Hausärztin der SchülerInnen“

- Viele Gestaltungsmöglichkeiten über die Verträge hinaus
- Wichtige neutrale Vermittlerrolle
- Keine Bewertung in der Schule (Noten)
- Kontaktmöglichkeit ohne Eltern
- Weitere Betreuungsschienen veranlassen
- Fachliche Bewertung unter Kenntnis des Umfeldes( Land, Stadt)

## Mittelungen an die Eltern

- Bei körperlichen Auffälligkeiten werden die Eltern informiert
- Nach erfolgter Begutachtung im niedergelassenen Bereich Eintrag im Schülerbogen durch die/den Schulärztin/Schularzt vorgesehen
- Rücklaufquote nicht immer befriedigend
- Ideal wäre die verbindliche Einforderung

# Impfaktionen

- Impfberatung und Weiterleitung an die Eltern
- Durchführung im niedergelassenen Bereich
- Teilweise Durchführung durch AmtsärztInnen oder SchulärztInnen in den Schulen
- Situation in Wien Unterschiede zwischen Pflicht- und Bundesschulen

# Stellung der Schulärztin/des Schularztes

- Immer wieder von der Politik in Frage gestellt
- Hohes Ausbildungsniveau mit wenig Möglichkeiten
- Schwer argumentierbarer Nutzen für die Gesellschaft, keine einheitlichen Daten
- Vielerorts doch geschätzt von den SchulpartnerInnen als kompetente BeraterInnen

## Ergebnis

- ✓ Gutes System, ausbaufähig, Angleichung der Pflichtschulen an die Bundesschulen
- ✓ Präventionsmöglichkeiten nur in Zusammenarbeit mit allen anderen Institutionen möglich
- ✓ Großes Engagement und Interesse an Fortbildung der Kollegenschaft
- ✓ Politischer Wille muss vorhanden sein (z. B. Erweiterung des Mutter-Kind-Passes)

## Europäischer Vergleich

- Wenige Länder haben SchulärztInnen
- „School nurses“ werden immer wieder als Beispiele angeführt
- Länder, in denen SchulärztInnen abgeschafft wurden, erkennen jetzt erst das Potential
- Österreich könnte das System besser nützen

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Rückfragen:**

Dr. Gudrun Weber  
Referentin des ÖÄK-Schulärztereferates

Kontakt:

Österreichische Ärztekammer  
Weihburggasse 10 – 12  
Tel. Nr. (01) 514 06 DW 3935  
E-Mail an [schularzt15@gmx.at](mailto:schularzt15@gmx.at)